

Ein hohes Niveau der Rechtsarbeit in den örtlichen Staatsorganen sicheml

Dr. **KLAUS MEHNERT**,

Leiter der Rechtsabteilung im Sekretariat des Ministerrates der DDR

Prof. Dr. sc. **GERHARD SCHULZE**,

1. Prorektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit zählen zu den unverzichtbaren Errungenschaften des Sozialismus und gehören zur Lebensqualität der Bürger unseres Landes. Sie sind unerlässlich für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie, fördern dynamisches Wirtschaftswachstum und dienen der Ausprägung sozialistischer Verhaltensweisen der Menschen. „Die Rechtssicherheit in unserem Staate ist nicht nur eine Angelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane. Sie umfaßt die Staats- und Verwaltungsorgane, die Betriebe, die Genossenschaften und Einrichtungen. Sie verlangt von allen Institutionen und Organisationen, von ausnahmslos allen Staatsfunktionären und Bürgern, die Gesetze zu achten und strikt zu befolgen.“¹

Die Praxis zeigt, daß die Bürger den Stand der Gewährleistung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit oftmals danach beurteilen, wie im Bereich der zentralen und örtlichen Staatsorgane über ihre Anträge, Gesuche, Rechtsmittel und Eingaben entschieden wird. Deshalb ist es notwendig, die Rechtsarbeit im Staatsapparat weiter zu vervollkommen:

erstens durch qualifizierte Ausarbeitung und rechtzeitigen Erlaß der erforderlichen Rechtsvorschriften als Voraussetzungen für exakte Einzelentscheidungen der staatlichen Organe (und zwar sowohl gegenüber Bürgern als auch gegenüber Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen);

zweitens durch genaue Organisation und strikte Kontrolle der Rechtsverwirklichung in der Arbeit aller zentralen und örtlichen Staatsorgane;

drittens durch Erhöhung der Rechtskenntnisse der Leiter und Mitarbeiter in den örtlichen Staatsorganen.

Überschaubare und verständliche Rechtsvorschriften — notwendige Grundlage exakter Rechtsanwendung

Eine notwendige Voraussetzung für die exakte Rechtsanwendung und damit für die strikte Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Qualität der Rechtsvorschriften. In der DDR wurde in den zurückliegenden Jahren „ein umfassendes Gesetzeswerk“ geschaffen, „das allen Bürgern gleiche Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert“.^{1,2}

Unsere sozialistische Rechtsordnung ist dadurch charakterisiert, daß die wichtigen gesellschaftlichen Bereiche durch Gesetze der Volkskammer und etwa 460 Verordnungen und Durchführungsverordnungen des Ministerrates geregelt sind. Die Mehrzahl der geltenden Rechtsvorschriften bilden jedoch Anordnungen und Durchführungsbestimmungen einschließlich der hierzu erlassenen Änderungsvorschriften der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

Ein großer Teil dieser Rechtsvorschriften bildet die Grundlage für viele Tausende staatliche Einzelentscheidungen (Verwaltungsentscheidungen), die tagtäglich gegenüber Bürgern, Betrieben, Genossenschaften usw. getroffen werden. Mit diesen Einzelentscheidungen werden Rechtsvorschriften konkretisiert und individualisiert, und den Adressaten der Entscheidungen wird die Inanspruchnahme ihrer Rechte ermöglicht bzw. eine Rechtspflicht übertragen.

Untersuchungen der Praxis staatlicher Organe, insbesondere die Einschätzung von Einzelentscheidungen und Eingaben, weisen darauf hin, daß es erforderlich ist, die Verständlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsvorschriften weiter zu erhöhen, ihre Funktion als staatliche Leitungsinstru-

mente zu verbessern und vor allem verwaltungsrechtliche Verfahrensvorschriften weiter zu vervollkommen. Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften spielt die wissenschaftlich fundierte Vorbereitung sowie die Auswertung der Erfahrungen mit bisherigen rechtlichen Regelungen und deren Wirksamkeit eine große Rolle.

Die Ministerien und anderen rechtsetzungsbefugten Staatsorgane müssen noch gründlicher prüfen, ob und in welchem Umfang bestimmte gesellschaftliche Angelegenheiten einer rechtlichen Regelung bedürfen. Dazu vermitteln die Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften — Beschluß des Ministerrates vom 25. Juli 1980 (GBl.-Sdr. Nr. 1056) — und entsprechende Hinweise des Ministeriums der Justiz und des Sekretariats des Ministerrates wichtige Orientierungen für die Planung der Rechtsetzung insgesamt, für den Erlaß einzelner Rechtsvorschriften, für die Zusammenarbeit der rechtsetzungsbefugten Organe, für die Mitwirkung der Bürger an der Gesetzgebung, für die Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen usw.

Beim Erlaß von Rechtsvorschriften ist es notwendig, die Überschaubarkeit der Regelungen für die jeweiligen gesellschaftlichen Prozesse zu gewährleisten, die Differenziertheit des Regelungsgegenstandes zu beachten, die Ansprüche der Bürger, vor allem ihr Antrags- und ihr Rechtsmittelrecht, exakt zu regeln, einen handhabbaren Durchsetzungsmechanismus für die rechtlichen Forderungen und Pflichten festzulegen sowie Widersprüche innerhalb der Rechtsvorschriften wie zwischen ihnen auszuschließen. Es ist auch ständig zu überprüfen, inwieweit neue Regelungen mit den geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Aufgaben und der Verantwortung der Normadressaten übereinstimmen und inwieweit es gesellschaftlich erforderlich ist, Regelungen zu ergänzen, zu verändern oder aufzuheben.

Auf diese Weise werden durch die Rechtsvorschriften selbst Bedingungen für eine hohe Kultur der Rechtsanwendung geschaffen.

Wichtig sind auch zentrale Orientierungen für die einheitliche Anwendung von Rechtsvorschriften, z. B. durch Kommentare. Ebenso können zentrale methodische Empfehlungen zur besseren Handhabung der Rechtsvorschriften durch die örtlichen Räte und ihre Fachorgane beitragen.

Die Verantwortung der örtlichen Räte für eine qualifizierte Rechtsanwendung

Große Bedeutung für die Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen zwischen den örtlichen Räten und den Bürgern haben das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, das Gesetz über die Bearbeitung von Eingaben und eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, in denen die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane oder die persönliche Verantwortung des Vorsitzenden des Rates (überwiegend des Bürgermeisters) für die Leitung kommunalpolitischer Prozesse und für den Erlaß staatlicher Einzelentscheidungen festgelegt ist. Mit den wachsenden Anforderungen an die staatliche Leitung zur Bewältigung gesamtstaatlicher und kommunaler Prozesse durch die örtlichen Räte ist auch die Rechtsanwendung entscheidend zu verbessern, damit die Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

1 K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1988, S. 67.

2 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 74.